



Neuental, den 05. November 2013

Herrn
Dr. Winkler

Hessisches Kultusministerium

**Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Entwurf der
Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung
– AufsVO), Geschäftszeichen Z.3-817.220.000 – 17-**

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

zunächst bedankt sich der dlh herzlich über die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gleichzeitig verweise ich auf die Stellungnahmen der dlh-Mitgliedsverbände (GLB, HPhV und VDL) und beschränke mich nachstehend auf einige Anmerkungen aus der Sicht der täglichen Schulpraxis.

Grundsätzlich begrüßt der dlh die Absicht, die AufsVO in eine kompakte Form zu bringen und die Übertragung auf die einzelne Schule, auf der Basis der formulierten Grundsätze eigene passende Festschreibungen vornehmen zu können.

Umso unverständlicher ist dann die Tatsache, dass dieses Prinzip dann wieder durch einige sehr kleinschrittige Festsetzungen (die z.T. wenig an der Schulpraxis orientiert sind) konterkariert wird.

ERSTER TEIL**Zu § 2:**

(1) Satz 3 ist in der Ausschließlichkeit abzulehnen; er verhindert vernünftige Regelungen bei Aufsichten z.B. in den naturwissenschaftlichen Fachtrakten (*Beispiel:* Lehrkräfte mit zwei naturwissenschaftlichen Fächern könnten nur sehr eingeschränkt zur Pausenaufsicht eingesetzt werden, zur Pausenaufsicht in den naturwissenschaftlichen Fachtrakten müsste dann auf andere Lehrkräfte zurückgegriffen werden).

(1) Satz 4 bedeutet eine unnötige Einschränkung für die Regelung in Schulen. Er führt letztlich zur Aufforderung, in den individuellen Stundenplan der Lehrkraft Springstunden einzubauen, damit die Pausenaufsichten abgedeckt werden

können. Dies stellt in den Augen des dlh für die Lehrkräfte eine de facto-Arbeitszeiterhöhung dar.

(3) Satz 6: Das Einholen der elterlichen Zustimmung für jeden einzelnen Einsatz von Aufsichten durch Schülerinnen und Schüler (vor dem Einsatz?) scheint nach Ansicht des dlh im täglichen Schulleben nicht oder nur schwer praktikabel zu sein (vgl. die Leitung von Schüler-AGs bzw. Schülerlotsen).

Zu § 3:

Erläuterung zu Satz 1:

Diese Erläuterung dient u.E. in keinsten Weise zur Klarstellung. Sind mit der räumlichen Zuordnung der Haltestellen des ÖVPN nur Haltestellen, die unmittelbar an das Schulgelände angrenzen (vgl. gültige AufsVO; dies wären z.B. Haltestellen, die in der Vergangenheit nur zur Schülerbeförderung angefahren wurden) gemeint, so kommen Schulen an diesen einer Aufsichtspflicht bereits jetzt vielfach nach. Sollten jedoch auch Haltestellen gemeint sein, die in einer Kleinstadt z.B. in 500m Entfernung von der Schule liegen, so wäre eine Aufsichtspflicht durch Kolleginnen und Kollegen der betroffenen Schule(n) an diesen Haltestellen fern jeglicher Realität und ebenso mit einer Erhöhung der Arbeitszeit der Lehrkräfte verbunden. Der dlh bittet darum, die in der gültigen Fassung der AufsVO in Anlage 1, Abs. 5 vorgenommene Formulierung zu verwenden.

Zu § 5:

(2) Satz 3: Dem dlh erschließt sich die Sinnhaftigkeit des Führens eines Verbandbuches oder einer entsprechenden Datei nicht.

(3) Satz 1 erscheint dem dlh in der täglichen Schulpraxis nur schwer durchführbar zu sein. Zur Konkretisierung sollte vielleicht eine Formulierung gefunden werden, die beinhaltet, dass „die Schule“ (Schulleiter/in?) über diese Leiden informiert wird.

(4): Es wäre zu begrüßen, wenn das Land Hessen alle Lehrkräfte als Ersthelfer(innen) ausbilden und für eine regelmäßig stattfindende Auffrischung sorgen würde. Die Forderung nach einer Ausbildung für den o.a. Personenkreis beinhaltet aber auch die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen.

ZWEITER TEIL

1. Abschnitt

Zu §§ 6 und 7:

Die hier getroffenen Vereinfachungen der Regelungen bzw. die Klarstellung gegenüber den bisherigen Festlegungen sind zu begrüßen.

Zu § 8:

(2) Satz 2: Die gegenüber der bisherigen Regelung formulierte Ausschließlichkeit, dass die Aufsicht auf dem Schulhof erst zu beenden ist, wenn alle Schülerinnen und Schüler den Pausenhof verlassen haben, ist fern jeglicher Schulrealität und wird daher abgelehnt (Beispiel 1: Sek.-II-Schüler/innen halten sich in Freistunden auf dem Schulhof auf; nach dieser Regelung dürfte die aufsichtführende Lehrkraft den Schulhof nicht verlassen // Beispiel 2: Schüler/innen, die keinen Unterricht haben oder zeitweise davon befreit werden, dürften sich nicht mehr auf dem Pausenhof aufhalten). Auch an dieser Stelle verweisen wir auf Anlage 1, Abs. 5 der zur Zeit gültigen AufsVO.

Zu § 10:

(1): Zu begrüßen ist die Übertragung auf die Schule.

(2) ist ebenfalls zu begrüßen. Es erfolgte offensichtlich eine Aufnahme der hilfreichen Vorabregelung durch den Erlass vom 3.12.2012 (Az. 170.000.107-00098), Abschnitt 2.

Zu § 11:

(4): Hier sollten die Sätze 2 und 3 des Abschnitts 1 des Voraberrlasses vom 3.12.2012 (Az. 170.000.107-00098) aufgenommen werden.

Zu § 12:

(1): Die hier getroffene Regelung bleibt unverständlicherweise deutlich hinter der Vorabregelung im Erlass vom 2. Februar 2010 (Az. 817.220.000-12-) zurück; an der dort formulierten Regelung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollte zumindest festgehalten werden (vgl. gültige AufsVO, Anlage 1, III, Punkt 1).

Die Formulierung in (1) stellt einen Abweichungsbeschluss gemäß der in (3) eröffneten Möglichkeit rechtlich vor eine hohe Hürde.

2. Abschnitt

Die Beschränkung auf wenige Grundsätze im 2. Abschnitt liefert für sich allein keine ausreichende Rechtssicherheit in diesen fachspezifischen Aufsichtsfragen; eine Wertung mit einem Abgleich zu den bisherigen Regelungen ist ohne Kenntnis der angekündigten Verwaltungsvorschriften (siehe § 26 des Entwurfs) nicht möglich.

Zu § 14:

(2) Eine Festlegung der Rahmenbedingungen ist erforderlich und sollte nicht erst im Ausführungserlass erfolgen (vgl. auch Anlage 2, Punkt 3 der gültigen AufsVO).

3. Abschnitt

Die Beschränkung auf wenige Grundsätze liefert für sich allein keine ausreichende Rechtssicherheit in diesen fachspezifischen Aufsichtsfragen; eine Wertung mit einem Abgleich zu den bisherigen Regelungen ist ohne Kenntnis der angekündigten Verwaltungsvorschriften (siehe § 26 des Entwurfs) nicht möglich.

Zu § 19: Die hier vorgenommene Auflistung ist hinsichtlich der Auswahl wie auch ihrer Vollständigkeit zu hinterfragen (*Beispiel:* Rafting ist Bestandteil von Angeboten von Jugendreisen oder auch von Jugendgästehäusern/-herbergen).

Zu § 23:

- (1): Der dlh hält es für überlegenswert, ob bei Wandertagen und Lehrausflügen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschule) nicht grundsätzlich eine Hilfskraft hinzugezogen werden sollte.
- (2): Es wird nicht deutlich, für welche Jahrgangsstufen die Bestimmung gilt (incl. Sekundarstufe II?). Weiterhin stellt sich die Frage nach der juristischen Bedeutung des Wortes „soll“ („soll“ = „muss“?).

Zu § 24:

- (3): Die Beibehaltung der bisherigen Schlusszeitenfestsetzung ist fern der tatsächlichen und umsetzbaren Situation bei Schulfahrten mit Jugendlichen. Es ist unverständlich, warum hier die im Jugendschutzgesetz altersmäßig zugeordneten zeitlichen Möglichkeiten nicht ausgenutzt werden. Noch unverständlicher ist bei dieser Sichtweise die Aufnahme der Jahrgangsstufen 12 und 13 (!!!) in diese Ausschlussregelung. Eine derartige Regelung dient keineswegs zur Entlastung der begleitenden Lehrkräfte.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Krippner-Grimme
Landesvorsitzende